

# Verhaltensregeln bei Wohn- und Geschäftsräumdurchsuchungen

## Regel 1

Bewahren Sie Ruhe. Vermeiden Sie die Konfrontation mit den Durchsuchungsbeamten.

## Regel 2

Suchen Sie Kontakt zu dem die Durchsuchung leitenden Beamten. Erfragen Sie seinen Namen und seine Dienststelle.

## Regel 3

Erklären Sie ausdrücklich, daß Sie mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind. Leisten Sie keinesfalls Widerstand und behindern Sie die Amtshandlungen nicht, wenn die Durchsuchung dennoch fortgesetzt wird.

## Regel 4

Bestehen Sie darauf, sofort einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen. Rufen Sie einen Rechtsanwalt an. Eine Rechtsgrundlage für ein „Telefonverbot“ mit dem Rechtsanwalt gibt es nicht.

## Regel 5

Als Mitarbeiter in einem Unternehmen informieren Sie sofort Verantwortliche der Firmenleitung und die Rechtsabteilung.

## Regel 6

Fragen Sie den ermittlungsführenden Beamten, wer die Durchsuchung angeordnet hat und wonach gesucht wird.

## Regel 7

Lassen Sie sich einen Durchsuchungsbeschluß aushändigen, sofern ein solcher vorliegt.

## Regel 8

Durch eine „freiwillige“ Herausgabe der gesuchten Sachen können Sie eine weitergehende Durchsuchung verhindern.

## Regel 9

Widersprechen Sie ausdrücklich der Sicherstellung von Gegenständen auch dann, wenn Sie sie „freiwillig“ ausgehändigt haben.

Sind Sie nicht selbst Beschuldigter, sondern Steuerberater, -bevollmächtigter, Rechtsanwalt oder Arzt des Beschuldigten müssen Sie der Sicherstellung von Unterlagen, die Ihren Klienten, Mandanten, Patienten betreffen unter allen Umständen widersprechen, da Sie mit einer freiwilligen Herausgabe an die Ermittlungsbehörde u.U. Ihre Verschwiegenheitspflicht verletzen. Dies wäre strafbar.

## Regel 10

Führen Sie keine informellen Gespräche mit den Durchsuchungsbeamten. Verweigern Sie die Teilnahme an einer Vernehmung. Beantworten Sie allenfalls organisatorische Fragen, die zur Durchführung der Durchsuchung erforderlich sind.

Bestehen Sie darauf, daß zunächst ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden soll. Hierauf sollten Sie auch bestehen, wenn man Sie „nur“ als „Zeuge“ befragen will oder zugesagt, kein „Protokoll“ über den Inhalt der Befragung anzufertigen.

## Regel 11

Lassen Sie sich am Ende der Durchsuchung eine Durchsuchungsniederschrift ausstellen, aus der sich der Grund für die Durchsuchung ergibt und in der vermerkt ist, daß Sie der Durchsuchungsmaßnahme, wie auch einer etwaigen Sicherstellung von Gegenständen widersprochen haben.

Lassen Sie sich ferner ein Beschlagnahmeverzeichnis ausstellen, in dem die in Verwahrung genommenen Gegenstände im Einzelnen konkret bezeichnet werden. Achten Sie auf die Vollständigkeit dieses Verzeichnisses.

Sollte nichts mitgenommen werden, lassen Sie sich auch dies mittels einer sog. Negativbescheinigung bestätigen.